

**Stellungnahme**  
**zum Referentenentwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz**  
**des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen**  
(Wettbewerbsregisterverordnung - WRegVO)

**I. Grundsätzliches**

Der Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung (BTGA) befürwortet den mit dem bereits im Juli 2017 in Kraft getretenen Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verfolgten Zweck der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und der Schaffung von Wettbewerbsgleichheit, indem bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nur solche Unternehmen berücksichtigt werden sollen, die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen haben und die sich im Wettbewerb fair verhalten. Ein Wettbewerbsregister (WReg) leistet neben der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vergabeverfahrens durch die ihm immanente „Abschreckungswirkung“ einen wichtigen Beitrag hierzu.

Der BTGA begrüßt die durch ein zentral und bundesweit geführtes WReg, angestrebte Rechtssicherheit im Vergabeverfahren, drängt aber darauf, den Wegfall der parallel in den Ländern geführten, sogenannten „Korruptionsregister“ mit Inbetriebnahme des zentralen WReg sicherzustellen, da ansonsten die angestrebte Erleichterung der Prüfung von Ausschlussgründen leerliefe.

Die Wettbewerbsregisterverordnung (WRegVO) regelt im Wesentlichen technische und organisatorische Fragen betreffend die Ausgestaltung des Wettbewerbsregisters (WReg). Aufgrund der weitreichenden Folgen einer Eintragung in das WReg für das betroffene Unternehmen, mahnt der BTGA, nicht zuletzt im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, eine rechtssichere, aber auch praxistaugliche Ausgestaltung des zentralen, bundesweiten WReg an.

**II. Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften für die elektronische Kommunikation**

Essenziell für ein ordnungsgemäß geführtes WReg ist die Sicherstellung der Datenübermittlung. Gem. § 1 Absatz 5 WRegVO gelten Daten als eingegangen, „sobald sie auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Registerbehörde gespeichert sind“. Zwar regelt § 1 Absatz 4 WRegVO das Verfahren im Falle der Übermittlung ungenügender Daten, dennoch sollte auch hier als Kontrollmechanismus eine automatisierte Eingangsbestätigung aufgenommen werden.

Zur Nutzung des Portals bedarf es der vorherigen Registrierung. Die Modalitäten sind in § 2 WRegVO geregelt, dessen Absatz 4 eine Öffnungsklausel enthält, wonach weitere als die in den vorherigen Absätzen genannten Auskünfte verlangt werden können. Diese Klausel erscheint zu unbestimmt.

§ 3 Absatz 3 WRegG stellt die Vertraulichkeit der Registerinformation unter Schutz. Zweckfremde Abfragen gilt es unbedingt auszuschließen. Im Rahmen der zur Portalnutzung erforderlichen Registrierung ist nach WRegVO ein mit der Registrierung und der Verwaltung von Portalnutzern betrauter Bediensteter zu benennen. § 2 Absatz 5 WRegVO bestimmt zwar, dass das Erlöschen der Rechte dieser Person unverzüglich anzuzeigen ist, trifft aber keine Regelung, wie im Hinblick auf die Bestimmung einer neuen, „verantwortlichen Person“ weiter zu verfahren ist um deren lückenloses Vorhandensein sicherzustellen.

### **III. Abschnitt 2**

#### **Besondere Vorschriften für die elektronische Kommunikation**

Der Umgang mit offensichtlich unrichtigen Eintragungen gem. § 4 Abs. 2 WRegG wird durch § 4 Abs. 3 WRegVO konkretisiert, welcher die vorgeschaltete Datenübermittlung durch die mitteilungspflichtige Behörde regelt. Demnach trägt die mitteilungspflichtige Behörde, die Verantwortung „für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung und die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten“. Hinsichtlich unrichtiger oder nachträglich geänderter Daten ist die mitteilungspflichtige Behörde gehalten, die Registerbehörde „unverzüglich“ zu informieren, damit die fehlerhaften Eintragungen für die Zukunft korrigiert werden. Wie schon im WRegG fehlt es auch in der WRegVO an der Vorgabe der „Unverzüglichkeit“ oder einer andersartigen Frist, innerhalb derer die Korrektur durch die Registerbehörde zu erfolgen hat bzw. wie bei Untätigkeit der Registerbehörde oder eines Schadens infolge der fehlerhaften Eintragung zu verfahren ist.

### **IV. Abschnitt 3**

#### **Selbstreinigung**

In §§ 11, 12 WRegVO werden die Voraussetzungen der Selbstreinigung konkretisiert. Obwohl § 11 WRegVO bezüglich der Mitteilung von Selbstreinigungsmaßnahmen durch ein Unternehmen als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, werden keine näheren Angaben dazu gemacht, unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise die Mitteilung anders als elektronisch erfolgen könnte.

Die in § 11 Abs. 1 Nummer 3 WRegVO getroffene Regelung, wonach Unternehmen mitzuteilen haben, inwieweit durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen von Auftraggebern nicht als ausreichend beurteilt wurden, erscheint befremdlich. Zwar prüft die Registerbehörde diese Daten nicht, vielmehr dienen sie der umfassenden Information des Auftraggebers, dennoch drängt die Vorschrift die Unternehmen in die Situation, zur Lieferung von Anhaltspunkten dafür verpflichtet zu sein, dass getroffene Selbstreinigungsmaßnahmen ggf. nicht ausreichend sein könnten. Fraglich ist auch, wie die korrekte Erfüllung einer solchen Mitteilungspflicht überprüft wird und inwieweit die fehlerhafte Mitteilung Konsequenzen nach sich zieht.

§ 12 WRegVO regelt die Anforderungen an Gutachten oder Unterlagen, die von den Unternehmen zum Nachweis der Selbstreinigung vorzulegen sind. In § 12 Absatz 1 WRegVO werden zuerst „geeignete Gutachten“ und erst dann „andere Unterlagen“ genannt. Diese Formulierung impliziert eine Reihenfolge, nach der Gutachten der Vorzug gegeben wird, zumal diese durch das Adjektiv „geeignet“ konkretisiert werden. Durch die Formulierung „andere Unterlagen“ entsteht der Eindruck, einer Auffangregelung, nach der Unterlagen erst vorgelegt werden können, wenn die Vorlage von Gutachten scheitert.

Im Hinblick auf einen zügigen und praktikablen Verfahrensgang wäre die umgekehrte Gewichtung wünschenswert, denn die Vorlage von Gutachten ist zeit- und kostenintensiv und dabei nicht zwingend von größerem Nutzen. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Regelung des § 12 Absatz 2 WRegVO konkretisierungsbedürftig, denn weder ist eindeutig geregelt, wann ein Gutachter als geeignet anzusehen ist, noch welche konkreten Gründe die Ablehnung des Gutachters rechtfertigen würden, sodass die Gefahr besteht, dass ein vorgelegtes Gutachten im Nachhinein abgelehnt wird.